Berlin, im Januar 2006
Stellungnahme Nr. 3/2006
www.anwaltverein.de

Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins

durch den Strafrechtsausschuss

zum

zum Vorentwurf eines Berichts der Justizstaatssekretärinnen und Justizstaatssekretäre für die Justizministerkonferenz am 01./02.06.2006 (Stand 12.12.2005)

Mitglieder des Ausschusses:

Rechtsanwalt Dr. Stefan König, Berlin (Vorsitz)
Rechtsanwalt Eberhard Kempf, Frankfurt a.M. (Berichterstatter)
Rechtsanwalt Dr. h.c. Rüdiger Deckers, Düsseldorf
Rechtsanwältin Dr. Gina Greeve, Frankfurt a.M.
Rechtsanwalt Prof. Dr. Rainer Hamm, Frankfurt a.M.
Rechtsanwältin Gabriele Jansen, Köln
Rechtsanwältin Gül Pinar, Hamburg
Rechtsanwalt Georg Prasser, Stuttgart
Rechtsanwalt Michael Rosenthal, Karlsruhe
Rechtsanwältin Dr. Heide Sandkuhl, Potsdam
Rechtsanwalt Dr. Rainer Spatscheck, München

Zuständige DAV-Geschäftsführerin:

Rechtsanwältin Tanja Brexl, Berlin

Verteiler:

- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Justiz
- Rechtsausschuss, Innenausschuss des Deutschen Bundestages
- Vorsitzender des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages, Andreas Schmidt
- Vorsitzende des Innenausschusses des Deutschen Bundestages, Dr. Cornelie Sonntag-Wolgast
- Landesjustizverwaltungen
- Bundesgerichtshof
- Bundesanwaltschaft

- Vorstand des Deutschen Anwaltvereins
- Landesverbände des Deutschen Anwaltvereins
- Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins
- Geschäftsführender Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltvereins
- Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer
- Vorsitzende des Strafrechtsausschusses des KAV, BAV
- Vorsitzender des Forums Junge Anwaltschaft des DAV

- Deutscher Strafverteidiger e.V., Frau Regina Michalke
- Regionale Strafverteidigervereinigungen
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen und -initiativen

- Arbeitskreise Recht der im Bundestag vertretenen Parteien
- Deutscher Richterbund

- Strafverteidiger-Forum (StraFo)
- Neue Zeitschrift für Strafrecht, NStZ
- Strafverteidiger

- Prof. Dr. Jürgen Wolter, Universität Mannheim
- ÖTV, Abteilung Richterinnen und Richter
- Deutscher Juristentag (Präsident und Sekretär)
- Prof. Dr. Schöch, LMU München

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit ca. 60.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

I. Diskussionsstand

Mit fast schon berechenbarer Regelmäßigkeit wird die Strafrechtspolitik mit Forderungen nach einer Justizreform konfrontiert. Zuletzt hat die Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister im November 2004 eine „Große Justizreform“ ausgerufen, mit der vor allem die sog. funktionale Zweigliedrigkeit in allen Verfahrensordnungen eingeführt werden soll. Die Justizministerkonferenz hat im Juni 2005 die Empfehlung der Justizstaatssekretärinnen und Justizstaatssekretäre zur Kenntnis genommen, „dass ein möglichst straffer einheitlicher Rechtszug“ das Ziel eines „schnellen und dem Gebot materieller Gerechtigkeit entsprechenden gerichtlichen Verfahrens“ „dauerhaft und auch unter veränderten gesellschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen verwirklichen könnte.“ Gleichzeitig hat aber die Justizministerkonferenz „weiteren Erörterungs- und Prüfungsbedarf“ gesehen und beschlossen, die Praxis in die weiteren Überlegungen einzubeziehen und – was die ZPO angeht – die jeweils vorliegenden Evaluierungsergebnisse der ZPO-Reform zu berücksichtigen.

Auf dieser Beschlussgrundlage haben die Justizstaatssekretärinnen und Justizstaatssekretäre im Dezember 2005 einen „Vorentwurf für die Praxisanhörung“ vorgelegt, der (auch) Vorschläge für eine möglichst weitgehende Herstellung von Zweigliedrigkeit im Strafprozess enthält. Bereits in ihrem Bericht vom 8. Juni 2005 hatten die Justizstaatssekretärinnen und Justizstaatsekretäre der Justizministerkonferenz für den Bereich des Strafverfahrens vorgeschlagen:

„... 1. Die Justizministerinnen und Justizminister sprechen sich nach Erörterung der Vorschläge der Arbeitsgruppe „Funktionale Zweigliedrigkeit“ dafür aus, die Prozessordnungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit sowie der Arbeits-, Verwaltungs-, Sozial- und Finanzgerichtsbarkeit wie folgt umzugestalten:

c) *<u>Im Bereich der Strafgerichtsbarkeit:</u>*
aa) Die Urteile in der bis zur mittleren Kriminalität gehenden erstinstanzlichen Zuständigkeit der Amtsgerichte, die den ganz überwiegenden Anteil der Strafsache ausmachen, finden hohe Akzeptanz und stellen eine wesentliche Entlastungsgrundlage auch für die Leistungsfähigkeit der Strafkammern in den dortigen Verfahren erster Instanz dar. Diese effiziente Ausgestaltung der Eingangsinstanz ist beizubehalten und nach Möglichkeit zu stärken.
bb) Urteile des Amtsgerichts sind stets nur mit der Berufung zum Landgericht anfechtbar. Die Sprungrevision wird abgeschafft. Die Revision gegen ein landgerichtliches Berufungsurteil bedarf der Zulassung. Eine Zulassung erfolgt nur zur Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, zur Fortbildung des Rechts und zur Beseitigung einer Verletzung des rechtlichen Gehörs. Über die Zulassung entscheidet das Oberlandesgericht durch unanfechtbaren Beschluss, der keiner Begründung bedarf.
cc) Der Schwellenwert für die Annahmebedürftigkeit der Berufung gegen ein Urteil des Amtsgerichts wird auf 60 Tagessätze angehoben.
dd) Gegen erstinstanzliche Urteile der Landgerichte und der Oberlandesgerichte ist weiterhin ausschließlich die Revision zum Bundesgerichtshof gegeben. Im Revisionsverfahren findet nach wie vor eine Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils in ausschließlich rechtlicher Hinsicht statt.“ (Vorentwurf ... S. 3/4)

Der jetzt vorgelegte „Vorentwurf für die Praxisanhörung“ stellt vier unterschiedliche „Modelle“ vor, wie die „funktionale Zweigliedrigkeit“ im Strafverfahren hergestellt werden könnte:

- durch Ausdehnung der Annahmeberufung (Berichterstattung Baden-Württemberg),
- durch Abschaffung der Sprungrevision und Einführung eines generellen Revisionszulassungserfordernisses für die Revision gegen landgerichtliche Berufungsurteile (Berichterstattung Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz),
- durch Einführung eines Wahlrechtsmittels (Berichterstattung Bayern) oder – nachgesandt –
- völlige Streichung der Berufung (Berichterstattung Niedersachsen).

Der Strafrechtsausschuss des Deutschen Anwalt**V**ereins nimmt zu diesen Plänen wie folgt Stellung:

II. Allgemeines

Bereits nach dem Beschluss der Justizministerkonferenz vom November 2004 hat der Ausschuss „Justizreform“ des Deutschen Anwaltvereins eine Stellungnahme zu den Plänen der Justizministerkonferenz für eine „Große Justizreform“ vorgelegt (Nr. 29/2005 unter www.anwaltverein.de/03/05/index/html). Auf diese Stellungnahme und insbesondere ihre die Strafprozessordnung betreffenden Passagen zur Beibehaltung der Berufung, gegen die Ausweitung der Annahmeberufung und gegen die Einführung eines Wahlrechtsmittels (a.a.O., S. 25 ff.) wird verwiesen.

Bereits in dieser Stellungnahme hat der DAV kritisiert, dass die Justizministerkonferenz das Angebot des DAV nicht angenommen hat, „sich an der Prüfung und Ausarbeitung der Reformvorschläge zu beteiligen.“ Dass die Justizministerkonferenz sich jetzt doch noch entschlossen hat, „die Praxis stärker als bislang einzubinden“, ist einerseits erfreulich, andererseits muss festgestellt werden, dass die vorgestellten vier Modelle bei von vornherein erfolgter Einbeziehung der Praxis wohl kaum zu Stande gekommen wären.

Der DAV hält seine generellen, in der Stellungnahme vom Mai 2005 erhobenen Bedenken gegen die Pläne eines erschwerten Zugangs zur Berufung oder gar ihrer völligen Streichung und/oder der völligen Streichung der Revision gegen landgerichtliche Berufungsurteile und/oder die Einführung eines Wahlrechtsmittels aufrecht. Der DAV beharrt damit nicht einfach auf Althergebrachtem; er begrüßt vielmehr Neuerungen, wenn sie gegenüber Bestehendem einen Fortschritt bedeuten. Keines der jetzt vorgestellten Modelle kann jedoch die Zustimmung des Deutschen Anwalt**V**ereins finden. Sie würden das System und das Funktionieren der Strafrechtspflege erheblich zerstören und am Ende sowohl das Ziel von „schnellen und dem Gebot der Gerechtigkeit entsprechenden Entscheidungen“ wie die mindestens ebenso angestrebte Senkung der Kosten verfehlen.

III. Einführung einer „funktionalen Zweigliedrigkeit“

Die Justizministerkonferenz greift mit ihren Beschlüssen Pläne einer „umfassenden Justizreform“ auf, die bereits die Regierungskoalition 1998 gefasst hatte, um das Rechtsmittelrecht im Strafverfahren grundlegend zu reformieren. Um die heutigen Pläne der Justizministerkonferenz bewerten zu können, ist es unerlässlich, an die erst wenige Jahre zurückliegende Debatte und ihre Grundlagen zu erinnern und an ihren Ergebnissen anzuknüpfen. Der Deutsche Anwalt**V**erein kann dabei seinerseits weitgehend auf seine im Mai 2000 vorgelegte Stellungnahme verweisen[1]:

1. Das Gutachten der Großen Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes

Das Bundesministerium der Justiz hat die Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes bereits am 12.02.1999 beauftragt, eine „umfassende Reform“ vorzubereiten,

> *„die einen unumkehrbaren Einstieg in die Dreistufigkeit[2] des Gerichtsaufbaus mit sich bringt.“*

Dabei sollte der neue (damalige) „Reformanlauf“

> *„nicht in der Methodik früherer Entlastungsgesetze verharren, sondern einen neuen zusätzlichen Anlauf wählen.“*

Mit diesem „neuen Reformanlauf“ solle schließlich

> *„eine stimmige Differenzierung der Funktionen der einzelnen Instanzen erreicht werden.“*

Dem Bundesministerium der Justiz ging es mit seinen damaligen Plänen bereits darum,

---

1 Nr. 16/2000

2 Ob „Dreistufigkeit“ oder „funktionale Zweigliedrigkeit“, gemeint ist immer – in etwa – dasselbe: ganze oder teilweise Reduktion der zweiten und/oder dritten Instanz des beim Amtsgericht beginnenden Strafverfahrens

- die Eingangsgerichte zu stärken,
- die Mittelinstanz auf die Korrektur von Fehlern zu konzentrieren und
- die Revision auf Rechtsfortbildung und Wahrung der Rechtseinheitlichkeit auszurichten.

Die Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes hat im Sommer 1999 ein Gutachten vorgelegt, das zu Ergebnissen gelangt ist, die durchaus geeignet waren, die Überlegung des Bundesministeriums der Justiz zu stützen:

Das Rechtsmittel gegen Urteile des Amtsgerichts sollte eine Begründung enthalten; das Rechtsmittelgericht sollte das Rechtsmittel auf Antrag der Staatsanwaltschaft einstimmig durch Beschluss verwerfen können, wobei das Gericht „im Freibeweisverfahren" klären können sollte, ob "Rechts- und tatsächliche Fehler" vorliegen, die "bei konkreter Betrachtungsweise Einfluss auf die Schuld- und Straffrage haben"; der Verwerfungsbeschluss sollte keiner Begründung bedürfen und unanfechtbar sein; richterliche, staatsanwaltschaftliche und polizeiliche Protokolle über Zeugenvernehmungen sollten in der Rechtsmittelhauptverhandlung ohne Einschränkung verlesen werden können; das förmliche Beweisantragsrecht sollte ausgeschlossen werden; gegen Urteile des dem Amtsgericht übergeordneten Rechtsmittelgerichts (OLG) sollte es nur einen Rechtsbehelf ohne aufschiebende Wirkung geben. Dieser Rechtsbehelf, der an den BGH führen sollte, sollte aber nicht zur Wahrung von Einzelfallgerechtigkeit dienen, sondern lediglich zur Klärung von Divergenzen, zur Rechtsfortbildung oder zur Überprüfung schwerer Verfahrensverstöße, namentlich solcher von verfassungsrechtlicher Relevanz, bestimmt sein.

Für die Große Strafrechtskommission war auf Grund der – ihr vorgegebenen - Ziele einer solchen Reform klar,

> *„dass durch die Besonderheiten des neuen Rechtsmittels das Verfahren in erster Instanz für den Angeklagten schwieriger wird. Er muss darauf achten, dass sein Tatsachenvortrag vollständig ist, er alle für die Straf- und Schuldfrage bedeutsamen Umstände vorgetragen hat, damit ihm nicht im Rechtsmittelverfahren mangelnder Tatsachenvortrag der 1. Instanz nachteilig wird. Er muss vorsorglich operieren, damit er notfalls die "zweite Chance" sachgerecht nutzen*

kann."

Daraus ergab sich für die Große Strafrechtskommission eine „Mehrbelastung der Amtsgerichte“, weil

„in vielen Verfahren, vor allem wenn es sich um umfangreiche Verfahren und/oder um Verfahren mit einer höheren Straferwartung handelt, der Zeitaufwand für die Gerichte steigen wird."

Die bisherige „summarische Verhandlungsführung“ bei Strafverhandlungen vor dem Strafrichter oder dem Schöffengericht würde, so sah die Große Strafrechtskommission als Ergebnis einer Realisierung der damaligen Reformpläne des BMJ voraus, einem „formstrengen Beweisverfahren weichen. ... Aber auch die Abfassung der Urteilsgründe wird mit einem größeren Zeitaufwand verbunden sein als bisher, soll das Urteil revisionssicher sein.“ Das Gutachten merkte schließlich an:

„An die Richter werden sich Anforderungen stellen, die denen der erstinstanzlichen oder landgerichtlichen oder oberlandesgerichtlichen zum Teil entsprechen.“

2. Das Gutachten des Max-Planck-Instituts

Das BMJ hat das Max-Planck-Institut für Ausländisches und Internationales Strafrecht 1998 mit einer rechtstatsächlichen Untersuchung beauftragt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung und deren Schlussfolgerungen[3] sind vom Deutschen Anwalt**V**erein in seiner oben bereits erwähnten Stellungnahme von Mai 2000 begrüßt worden. Auf ihrer Grundlage gelangte der Deutsche Anwalt**V**erein zu strafrechtspolitischen Forderungen, an denen er bis heute festhält. Die dort aufgearbeiteten rechtspflegestatistischen Daten werden durch die entsprechenden Daten des Jahres 2003, die dem „Vorentwurfs für die Praxisanhörung“ zu Grunde liegen, ein-

[3] Becker/Kinzig, Rechtswirklichkeit und Effizienz des deutschen Rechtsmittelsystems im Strafrecht unter Berücksichtigung des internationalen Standards, MPI für ausländisches und internationales Strafrecht, 2000

drucksvoll bestätigt. Da sie – teilweise bis auf Zehntelprozentpunkte - identisch sind, werden im Folgenden nur die Zahlen für das Jahr 2003 wieder gegeben:

Die Effizienz des Verfahrens an Hand der Justizstatistik

Der „Vorentwurf für die Praxisanhörung“ stellt in seinem Teil “Das Rechtsmittelsystem für den Strafprozess“ (S. 29 ff.) zu Recht die „Tatsächlichen Gegebenheiten“ auf der Grundlage der rechtspflegestatistischen Zahlenangaben des Statistischen Bundesamtes[4] voran (S. 37 ff.). Danach haben die Amtsgerichte im Jahr 2003 878.770 Verfahren erledigt. Davon entfielen 538.772 auf den Strafrichter (= 61,3%), 38.831 (= 4,4%) auf das Schöffengericht, 1.678 auf das erweiterte Schöffengericht (= 0,2%) und die restlichen Verfahren auf den Jugendrichter und das Jugendschöffengericht. Von den insgesamt 878.770 Verfahren des Jahres 2003 wurden 419.688 (= 47,8%) durch Urteil abgeschlossen. 365.332 (= 87%) dieser Urteile wurden rechtskräftig, 54.356 (= 13%) wurden angefochten.

Von den 56.159 Berufungsverfahren[5] wurden 28.042 (= 49,9%) durch Urteil abgeschlossen. Von diesen Urteilen wurden 6.242 (= 22,3%) durch Revision zum Oberlandesgericht angefochten.

Die Oberlandesgerichte haben 2003 5.402 Revisionsverfahren erledigt. Von den insgesamt von den Amtsgerichten erledigten 878.770 Verfahren wurden im Jahr 2003 0,61% der Fälle durch das Oberlandesgericht erledigt.

Demgegenüber haben die Landgerichte im Jahr 2003 14.596 erstinstanzliche Verfahren erledigt, davon wurden 10.556 Verfahren durch Urteil erledigt.

Der Bundesgerichtshof hat 2003 2.692 Revisionsverfahren erledigt[6].

---

[4] Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 Reihe 2.3 : Strafgerichte 2003

[5] Die Differenz zur Gesamtzahl aller amtsgerichtlichen Verfahren ist darauf zurückzuführen, dass die Berufung des Angeklagten und die der Staatsanwaltschaft – möglicherweise gegen dasselbe Urteil statistisch getrennt erfasst werden

[6] Die 15 erstinstanzlichen Verfahren des Jahres 2003 vor Oberlandesgerichten können statistisch vernachlässigt werden und spielen im Zusammenhang mit der Erörterung der Funktionalen Zweigliedrigkeit keine Rolle

Der „Vorentwurf für die Praxisanhörung“ fasst – aus der Sicht der Justizverwaltung – diese Zahlen wie folgt zusammen:

- *Beim Landgericht 1. Instanz bearbeiten 3,5 Richter 100 Verfahren, beim Schöffengericht sind es 0,44, beim Strafrichter 0,16.*
- *In der Berufungsinstanz bearbeiten 0,41 Richter 100 Berufungen gegen Strafrichterurteile und 0,84 Richter 100 Berufungen gegen Schöffengerichtsurteile.*
- *Beim Landgericht 1. Instanz dauert ein Verfahren durchschnittlich 6, 1 Monate, beim Amtsgericht 3,9 Monate.*
- *68,2% der erstinstanzlichen Landgerichtsurteile werden ohne Einlegung eines Rechtsmittels rechtskräftig, bei dem Amtsgericht sind es 87%.*
- *0,5% der Verfahren, die beim Amtsgericht als Eingangsgericht beginnen, gehen durch alle drei Instanzen“ (Vorentwurf ... S. 41)*

Die Zahlen sind ein eindrucksvoller Beleg für die durchaus unterschiedliche Arbeitsweise im amts- gegenüber dem landgerichtlichen erstinstanzlichen Verfahren: Sie spiegeln den an den Amtsgerichten notwendigen und möglichen summarischen Arbeitsstil wider, dem an den Landgerichten die gebotene intensive Bearbeitung gegenübersteht. Wenn der Sorgfaltsstandard der Amtsgerichte demjenigen der Landgerichte angeglichen werden soll, würde die Zahl der Strafrichter an den Amtsgerichten verzehnfacht werden müssen. Bereits diese utopische Annahme zeigt, dass jedes Reformmodell, das bei realistischer Betrachtung darauf hinausläuft, dass der Angeklagte keine „zweite Chance“ hat, sondern bereits vor dem Strafrichter oder dem Schöffengericht „ums Ganze kämpfen“ [7] muss, zum Scheitern verurteilt ist.

Die effektive Belastung der Strafgerichtsbarkeit durch das Rechtsmittel der Berufung an das Landgericht und die nachfolgende Revision an das Oberlandesgericht

a) Das Gutachten des Richterbundes führt 1999[8] zutreffend aus, „dass im Spektrum der Gesamtbelastung der Justiz die Belastung durch Berufungen nur einen zahlenmäßig geringen Raum einnimmt." Lediglich die Hälfte der Quote der Be-

[7] Vorentwurf, S. 230

[8] Auf der Grundlage von statistischen Angaben des Jahres 1997

rufungen von – damals - 15 Prozent[9] wird, wie das Gutachten feststellt, durch Urteil erledigt[10], der Rest sind Rücknahmen und Opportunitätseinstellungen. Die Revisionsquote (16% der Berufungsurteile[11]) betrifft nur die geringere Zahl der Berufungsurteile (7,5% der insgesamt verhandelten Verfahren), weshalb in etwa 1% der verhandelten Verfahren[12] über Revisionen zu entscheiden ist. Dies wird von den Verfassern des Reformvorschlags mit Recht als "nicht dramatisch" bezeichnet; es bestehe kein "überragender Druck zur Rechtsmittelreform."

b) In der Tat hat es 1996 bei 383.729 (1997 395.179) amtsgerichtlichen Strafurteilen nur 52.346 (1997 54.051 Berufungen) gegeben, davon 46.696 der Angeklagten, aber wegen der Erledigung durch Rücknahme und Einstellung lediglich 26.685 (1997: 28.491) Berufungsurteile. Bei den Oberlandesgerichten gingen 5.151 (1997 5.643) Revisionen ein, davon 4.892 des Angeklagten, und es gab 393 (1997 450) Revisionsurteile, jedoch 4.423 (1997 4.831) Beschlussverwerfungen ohne Begründungsaufwand (dazu Statistisches Jahrbuch 1998, S. 353; Gutachten des Richterbundes S. 49 ff).

c) Die statistischen Zusammenhänge werden auch durch das Gutachten des Max-Planck-Instituts für Ausländisches und Internationales Strafrecht dargelegt (S. 58ff). Bezogen auf die Gesamtheit von Urteilen und Strafbefehlen der Amtsgerichte liegt die Berufungsquote bei 5%, bezogen auf Urteile bei 13% (wie vor S. 59). Allerdings kommt es bei nahezu einem Drittel der Berufungsfälle zur Zurücknahme und im Übrigen zu Opportunitätseinstellungen, weshalb nur über die Hälfte der eingelegten Berufungen durch Urteil entschieden werden muss.

Diese Aussagen auf der Grundlage der Rechtspflegestatistik der Jahre 1996 und 1997 werden durch die im „Vorentwurf …“ aufgearbeiteten Zahlen der Rechtspflegestatistik des Jahres 2003 erneut und eindrucksvoll bestätigt. Wenn sich der DAV im Folgenden auf das Gutachten des MPI aus dem Jahr 2000 stützt, so kann dem jedenfalls nicht entgegengehalten werden, dass seine Aussagen durch die Rechtspflegestatistik über-

---

9 Im Jahr 2003: 13%

10 Nach den im Vorentwurf wieder gegebenen Zahlen der Rechtspflegestatistik waren es im Jahr 2003 49,9%

11 Im Jahr 2003: 22,3% (insgesamt 6.242 Berufungsurteile wurden mit der Revision angefochtne

12 Im Jahr 2003: 0,71%

holt seien.

Die Bedeutung der Berufung als Mittel der Richtigkeitsgewähr von Strafurteilen

a) Die Zahlen

Das MPI-Gutachten hat auch die Erfolgsquote der Berufungen untersucht. Die Untersuchung ist anhand verschiedener umfassender Stichproben erstellt worden (S. 126 ff).

aa) in einer erhobenen Stichprobe von 152 Berufungen des Angeklagten waren 60 teilweise oder vollständig erfolgreich, 38 Berufungen wurden verworfen, und 54 Angeklagte nahmen ihre Berufung zurück. Bei den 50 Berufungen der Staatsanwaltschaft gab es 9 Erfolge, 15 Verwerfungen und 26 Rücknahmen.

bb) Die Erfolgsquote der Berufungen war auch unter Einbeziehung der übrigen ausgewerteten Fälle durchweg erheblich:

- Vom Amtsgericht verhängte Freiheitsstrafen mit Bewährung:

  Teilweiser oder vollständiger Erfolg der Berufung des Angeklagten in 56,7% der Fälle

- Vom Amtsgericht verhängte Freiheitsstrafe ohne Bewährung:

  Teilweiser oder vollständiger Erfolg der Berufung des Angeklagten in 34,6% der Fälle

- Vom Amtsgericht verhängte Geldstrafen:

  Teilweiser oder vollständiger Erfolg der Berufung des Angeklagten in 37,7% der Fälle.

Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass insbesondere die Berufungen von sozial schwächeren Mitbürgern eine hohe Erfolgsquote aufweisen. 43% der unter-

suchten Berufungen, die von Arbeitslosen oder Sozialhilfeempfängern eingelegt wurden, waren teilweise oder vollständig erfolgreich.

cc) Bei der nach dem Spruchkörper des Eingangsgerichts differenzierenden Untersuchung erwiesen sich insgesamt 44,2% der Berufungen gegen Urteile des Strafrichters (Einzelrichters) als erfolgreich und 34% der Berufungen gegen Urteile des Schöffengerichts. Bei den Berufungen gegen Strafrichterurteile spielt die falsche Strafzumessung des Instanzgerichts die bedeutendste Rolle. Eine andere Strafzumessung als diejenige, die das Amtsgericht für richtig gehalten hat, muss dabei nicht unbedingt als falsch bezeichnet werden. Für die Bewertung der Berufung als „zweiter Chance“ – und damit als Rechtfertigung für die summarische Verfahrensweise des Amtsgerichts – kann jede andere Strafzumessung als „Erfolg“ angesehen werden.

dd) In immerhin 3% der untersuchten Berufungen kam es zu einem Freispruch durch das Rechtsmittelgericht. Das MPI-Gutachten misst dem ein hohes Gewicht bei, weil die Amtsgerichte in diesen Fällen im Sinne der Anklage Unschuldige verurteilt hatten."

ee) Aufgrund der Untersuchung beurteilt das MPI-Gutachten die Lage zutreffend wie folgt:

> *„Von der Berufung wird nur selten Gebrauch gemacht, die Erfolgsquote ist aber hoch ..."*

Daraus wird mit Recht gefolgert,

> *„dass es sich bei der Berufung im gegenwärtigen System um ein hocheffizientes Rechtsmittel handelt. Die wenigen Fälle, die nicht bereits am Amtsgericht zur Zufriedenheit aller Beteiligten geklärt werden können, bieten den Berufungsgerichten auch häufig Anlass zu Korrekturen. Es ist anzunehmen, dass der „summarische Charakter" des amtsgerichtlichen Verfahrens, insbesondere der Zwang zu schnellem Verhandeln und die Tatsache, dass in der Regel ein Einzelrichter entscheidet, in den strukturell komplexeren Verfahren nicht ausreicht, um befriedigende Ergebnisse zu erzielen. Diese Problematik kann jedoch durch die Berufungsinstanz aufgefangen werden. Dass deren Entscheidungen den Rechtsfrieden nachhaltig sichern, zeigt auch die geringe Angriffsquote von 14,2 Prozent dieser Entscheidungen durch die Revision zum OLG.“*

Das Gutachten bewertet ausdrücklich auch die "Ausgestaltung der Berufung als zweite Tatsacheninstanz ... als effektiv."

b) Der unsichtbare Zusammenhang

Die Statistik gibt keinen Aufschluss darüber, welche unsichtbaren Wirkungen das mögliche Rechtsmittel der Berufung erzeugt. Richter, die mit einem Rechtsmittel rechnen müssen, sind gewöhnt, bei der Verhandlung und bei der Entscheidungsfindung eine denkbare Überprüfung durch das Rechtsmittelgericht zu antizipieren. Gerade wenn sie als Einzelrichter (Strafrichter) tätig sind, führt das zu einer vorweggenommenen Abwägung, die zur Qualität der Entscheidung beiträgt. Außerdem wirkt jedes Berufungsurteil, das zu einer Korrektur führt, auf die weitere Praxis des Amtsgerichts ein. Es muss als wahrscheinlich betrachtet werden, dass die hohe Quote angemessener und deshalb rechtskräftiger Urteile der Amtsgerichte auch auf solchen Zusammenhängen beruht.

Schlussfolgerungen aus den statistischen Erkenntnissen

Das Rechtmittel der Berufung ermöglicht notfalls eine vollständig neue Tatsachenverhandlung und kann ohne besondere Förmlichkeiten eingelegt werden. Es ist damit optimal auf die Besonderheiten des amtsgerichtlichen Strafverfahrens zugeschnitten.

Die Verfahrensbeteiligten beim Amtsgericht - der Angeklagte, der Verteidiger und die Staatsanwaltschaft -lassen sich gerade wegen dieses Rechtsmittels auf eine zügige, summarische Prozessführung ein. Sie können zu einer ökonomischen Verhandlung beitragen und das erstinstanzliche Urteil abwarten, weil ihnen unbenommen bleibt, wo dies nötig erscheint, durch Berufung eine neue Hauptverhandlung zu erwirken. Da der Zugang zum Rechtsmittel keine Darlegung verfahrensrechtlicher oder anderer Fehler erfordert, brauchen die Beteiligten den amtsgerichtlichen Prozess nicht mit besonderer Förmlichkeit zu betreiben.

Deshalb kann vor den Amtsgerichten die Masse der erstinstanzlichen Strafverfahren schnell erledigt werden. In der sehr kleinen Gruppe der verbleibenden Berufungsfälle

ist der zusätzliche Aufwand, der nur in den Verfahren anfällt, in denen dies notwendig erscheint, vertretbar. Der summarische Charakter des amtsgerichtlichen Verfahrens wird durch das Rechtsmittel der Berufung effizient und punktgenau aufgefangen.

Am deutlichsten hat das Gutachten des Deutschen Richterbundes die Konsequenzen zusammengefasst, die sich aus einer Verkürzung des bisherigen Instanzenzuges ergäben:

> *„Die bisher in vielen Fällen "summarische Verhandlungsführung" bei Strafverhandlungen wird einem formstrengen Beweisverfahren weichen. Für die Parteien besteht dann ja keine Möglichkeit mehr - wenn das Urteil den Erwartungen nicht entspricht -, im Berufungsverfahren die Sache in vollem Umfang neu aufzurollen. Bei nur einer Tatsacheninstanz muss die Beweisaufnahme - von den einfach gelagerten Fällen abgesehen - notwendigerweise gründlicher und umfangreicher durchgeführt werden, als wenn eine weitere Tatsacheninstanz zur Verfügung steht ... An die Richter werden sich Anforderungen stellen, die denen der erstinstanzlichen landgerichtlichen und oberlandesgerichtlichen zum Teil entsprechen ... Der Angeklagte und die Verteidigung wie auch die Staatsanwaltschaft könnten sich nicht damit begnügen, die von dem Gericht vorgesehene, meist an die in der Anklageschrift angegebenen Beweismittel orientierte Beweisaufnahme abzuwarten, auf Beweisanträge weitgehend zu verzichten und nach der Urteilsverkündung zu entscheiden, ob eine weitere Aufklärung notwendig ist. Weil für aussichtsreiche Rechtsmittel neuer Art auch Verfahrensfehler nachgewiesen werden müssen, könnte insbesondere die Verteidigung vorsorglich alle in Betracht kommenden, mit Rücksicht auf ein eventuell erträgliches Ergebnis verzichtbaren Beweisanträge stellen, die einzeln und beschieden werden müssen ... Bisher sind die einen Beweisantrag ablehnenden Beschlüsse oft sehr knapp gefasst worden, weil die Anträge in der zweiten Tatsacheninstanz gegebenenfalls erneut gestellt werden können. Ist aber nur mit einem Rechtsmittel zu rechnen, wird die Begründung aufwendig und erschöpfend sein müssen. Da eine Verteidigung bei nur einer Tatsacheninstanz in vielen Fällen notwendig sein wird, muss für die Redezeit eines weiteren Prozessbeteiligten eine längere Verhandlungsdauer eingeplant werden. Der Strafrichter und das Schöffengericht werden in größerem Maße als bisher mit Verfahrensanträgen ... zu rechnen haben, deren Bescheinigung wiederum zeitaufwendig und revisionsanfällig ist. Der Begründungsaufwand für das Urteil wird für den Fall, dass nur ein Rechtsmittel zulässig wird, steigen." (Gutachten Deutscher Richterbund, S. 51)*

Insgesamt bestätigt sich das Bild einer hocheffizienten und –effektiven Aussteuerung des geltenden Verfahrensgangs: die jeweiligen Instanzen werden ihrer Filterfunktion gerecht, fällen zeitnahe Entscheidungen, die – soweit sie mit einem Urteil enden – im Ergebnis in einem hohen Grad Fehlentscheidungen korrigieren.

Jedes der im „Vorentwurf für die Praxisanhörung“ vorgestellten Modelle einer Veränderung des Berufungs- und/oder Revisionsrechtszugs würde die Effizienz des heutigen Verfahrens beeinträchtigen.

IV. Die vorgestellten Modelle im Einzelnen

1. **Erweiterung der Annahmeberufung** (Berichterstattung: Baden-Württemberg)

Mit dem Rechtspflegeentlastungsgesetz vom 11.01.1993 wurde die Annahmeberufung des § 313 StPO eingeführt. Danach bedarf die Berufung der Annahme durch das Berufungsgericht, wenn eine Geldstrafe von nicht mehr als 15 Tagessätzen verhängt worden ist oder - im Falle eines Freispruchs – die Staatsanwaltschaft eine Geldstrafe von nicht mehr als 30 Tagessätzen beantragt hatte. Diese Einschränkung der bis dahin bedingungsfreien Berufung gegen amtsgerichtliche Urteile betrifft ca. 11% aller Verurteilungen nach allgemeinem Strafrecht bzw. ca. 14% der Verurteilungen zu Geldstrafen. Der Anteil der (positiven) Annahmeentscheidungen liegt bei 1 bis 2%.[13] Bei einer Erweiterung der Annahmeberufung auf 30 Tagessätze wären etwa die Hälfte aller und etwa 40% der Verurteilungen zu Geldstrafen betroffen[14], bei einer Grenze von 60 Tagessätzen etwa 72,5% aller Verurteilungen und etwa 58% der Verurteilungen zu Geldstrafen[15], bei 90 Tagessätzen etwa 95% aller Verurteilungen zu Geldstrafen.[16]

Die geringe Quote von positiven Annahmeentscheidungen (1 bis 2%) macht den – oben generell berichteten – allgemeinen Effekt jeder Reduzierung des Zugangs zur Berufungsinstanz deutlich: Wer nicht auf eine frei zugängliche „zweite Chance“ rechnen kann, muss bereits im Verfahren vor dem Amtsrichter[17] „ums Ganze kämpfen“[18], so dass der Entlastungseffekt des eher summarischen Verfahrens vor dem Strafrichter entfällt. Darüber hinaus verdeutlicht bereits die Rechtspflegestatistik, dass jeder Plan zur Erweiterung der Annahmevoraussetzungen einer Berufung auf

---

[13] Vorentwurf ... S., 235
[14] Vorentwurf, S. 229
[15] Vorentwurf, S. 228
[16] Vorentwurf, S. 228
[17] Schöffengerichtliche Urteile dürften in der Regel oberhalb der Annahmegrenze liegen
[18] Vorentwurf, S. 230

erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken stoßen würde: wenn nur 1 bis 2% der Berufungen angenommen werden, aber – so die Ergebnisse des MPI – über 40% der durchgeführten Berufungen erfolgreich jedenfalls in dem Sinn sind, dass das Ausgangsurteil zumindest im Strafmaß für den Angeklagten günstiger ausfällt, würde die Erweiterung der Annahmebedingungen (auf Verurteilung ab 30, 60 oder 90 Tagessätze) notwendig zu einer hohen Zahl nicht angenommener Berufungen führen, die, wenn sie ohne Voraussetzung eingelegt hätten werden können, im beschriebenen Sinn erfolgreich gewesen wären.

2. Abschaffung der Sprungrevision und Einführung eines Revisionszulassungserfordernisses für die Revision gegen landgerichtliche Berufungsurteile (Berichterstattung: Mecklenburg-Vorpommern und Rheinland-Pfalz)

Während die Amtsgerichte im Jahr 2003 insgesamt 878.770 Verfahren erledigt haben, waren die Oberlandesgericht im selben Jahr mit 5.402 Revisionsverfahren befasst (= 0,61%). 652 Verfahren betrafen Sprungrevisionen gegen Urteile des Strafrichters (575) oder des Schöffengerichts (77). Der Anteil der Sprungrevisionen am Gesamtaufkommen aller Revisionsverfahren beträgt somit 12%, am Gesamtaufkommen aller durch die Amtsgerichte erledigter Verfahren 0,075%.

Zweck der Revision ist, wie der Vorentwurf zu Recht feststellt[19], „die Rechtsfortbildung sowie die Herbeiführung einer gerechten Entscheidung im Einzelfall“. Die Sprungrevision stellt darüber hinaus ein – obendrein schlankes – Instrument zur unmittelbaren Klärung einer Rechtsfrage durch das Obergericht dar. Schließlich wirkt die Sprungrevision als eine Schranke gegen ein allzu summarisches Verfahren des Strafrichters. Diese Funktionen der Sprungrevision mit ihrer Streichung entfallen zu lassen, ist bei dem Gesamtaufkommen von 652 Sprungrevisionen im Jahr 2003[20] nicht gerechtfertigt.

Ähnliches gilt für die Einführung einer Zulassungsrevision:

---

[19] Vorentwurf, S. 239

[20] Im Durchschnitt aller Bundesländer somit rd. 40 Sprungrevisionsverfahren pro Jahr

Ähnlich der Entwicklung bei Einführung der Zulassungsberufung ist damit zu rechnen, dass bei Einführung einer – wie auch immer ausgestalteten – Zulassungsrevision die Quote der Nichtzulassung bei rd. 80% liegen wird. Die Zulassungsrevision würde ohnehin einen Einspareffekt nur durch den Unterschied der Bearbeitung zwischen einer (Nicht-)Zulassungsentscheidung und einer abschließenden Revisionsentscheidung bringen, wobei zu beachten ist, dass die Oberlandesgerichte die 5.402 Verfahren des Jahres 2003 in 430 Fällen (= 8% durch Urteil, in den restlichen 4.621 Fällen (= 85,5%) aber durch Beschluss entschieden haben. Angesichts dessen wäre es nicht gerechtfertigt, dass die Revision bei Einführung einer Zulassungsschwelle im Wesentlichen ihre Funktion sowohl für die Rechtsfortbildung als auch für die Herbeiführung einer gerechten Entscheidung im Einzelfall verlieren würde.

3. Wahlrechtsmittel (Berichterstattung: Bayern)

Der seltene Gebrauch der Möglichkeit der Sprungrevision (§ 335 StPO) zeigt, dass nur in seltenen Ausnahmefällen das Begehren des Angeklagten nur von Rechtsfragen abhängt. Die Einführung eines Wahlrechtsmittels bedeutet deswegen faktisch die Abschaffung der Revision, da sich der Verteidiger in nahezu allen Fällen für das Rechtsmittel der Berufung entscheiden wird (aus Sicherheitsgründen: muss). Es kann also allenfalls eine geringfügige Einsparung erreicht werden, die auf Kosten der Rechtsvereinheitlichung und der Einzelfallgerechtigkeit geht. Umgekehrt wäre die Einführung eines Wahlrechtsmittels mit einer Zusatzbelastung des Strafrichters verbunden, weil er sein Urteil immer so begründen muss, dass es einer Überprüfung durch eine – wahlweise mögliche – Revision Stand hält, für die der Verteidiger bereits im amtsgerichtlichen Verfahren die Grundlagen schaffen müsste. Daraus werden Zusatzbelastung entstehen, die den Richterbedarf am Amtsgericht ungleich mehr erhöhen, als im Revisionsbereich Stellen eingespart werden könnten. Dass ausweislich der – wenn auch zahlenmäßig geringen – Revisionserfolge dem in der Instanz Verurteilten zugemutet werden soll, ein unrichtiges Urteil hinzunehmen, ist im Übrigen nicht einzusehen.

4. Wegfall der Berufung (Berichterstattung: Niedersachsen)

Das Modell des Wegfalls der Berufung macht aus dem Verfahren vor dem Amtsgericht schlicht dasselbe Verfahren wie das erstinstanzliche Verfahren vor dem Landgericht. Es wäre notwendig mit dem Verlust der (oben beschriebenen und allseits anerkannten) Effizienz des amtgerichtlichen Verfahrens verbunden. Die Strafrechtspflege würde zusammenbrechen.

V. Schlussbemerkung

Die Konferenz der Justizministerinnen und -minister ist gut beraten, die Pläne einer „funktionellen Zweigliedrigkeit“ im Strafverfahren ad acta zu legen. Keines der vorgestellten Modelle ist geeignet, die heutige Effizienz der Strafrechtspflege bei Aufrechterhaltung der – nicht verfügbaren – Qualitätssicherung zu erhöhen.